



Amtsblatt

des Marktes und der
Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein

Mitgliedsgemeinden: Markt Wallerstein,
Gemeinden Mailingen - Marktoffingen.
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein - Fernsprecher: 09081/2760-0 (Markt Wallerstein und Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein). Druck: Rieser Nachrichten. Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 13 – 29. Mai 2019

Veröffentlichung im Amtsblatt In-Kraft-Treten des vorhaben- bezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage Riedbach“

Hier:

Öffentliche Bekanntmachung des
Satzungsbeschlusses nach
§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch
(BauGB)

Der Gemeinderat Marktoffingen hat in seiner Sitzung am 20.05.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaik Freiflächenanlage Riedbach“ als Satzung beschlossen.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Satzung und Begründung im Rathaus der Gemeinde Marktoffingen, Hauptstraße 26, 86748 Marktoffingen (Amtszimmer des 1. Bürgermeisters während der üblichen Amtsstunden (Montag: 15.00 - 17.00 h, Dienstag: 09.00 h - 11.30 h, Donnerstag: 17.00 h - 19.00 h) und in der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein, Weinstraße 19, 86757 Wallerstein (Zimmer Nr. 2) während der allgemeinen Dienststunden (Mo - Mi: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h - 16.15 h, Do: 8.00 h - 12.00 h und 14.00 h - 18.00 h, Fr: 8.00 h - 12.00 h) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem sind die Planunterlagen im Internet unter www.vg-wallerstein.de einzusehen.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung

der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein

für die Gemeinde Marktoffingen
Wallerstein, den 24.05.2019

Ellinger

Verwaltungsrat